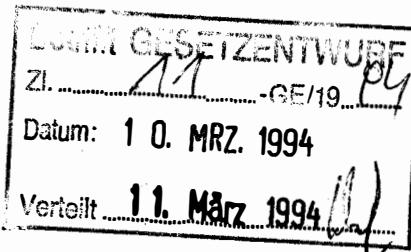


ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst
 für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
 Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
 sowie für Bundeserzieher
 1013 Wien, Wipplingerstraße 28
 Telefon 533 62 98



Wien, am 8. März 1994
 ZA-Zl.:1994/III/126, Dkfm. Ska/Se

D. Bömer

Entwurf einer 16. Schulorganisations-
 gesetznovelle
 Zl. 12.690/1-III/2/94

Der Zentralausschuß übermittelt als Beilage seine Stellungnahme
 zum Entwurf der 16. Schulorganisationsnovelle.

Insbesondere weisen wir auf die Notwendigkeit der Aufnahme der
 Kollegs in den tertiären Bereich des Bildungssystems hin, damit im
 Falle des EU-Beitrittes kein Widerspruch zu den Richtlinien der
 Europäischen Gemeinschaft besteht.



Beilage

Stellungnahme zum Entwurf der 16. Schulorganisationsnovelle

Der Zentralkomitee lehnt den Gesetzesentwurf, mit dem das Schulorganisationsgesetz (16. SchOG-Novelle) geändert werden soll, zur Gänze ab.

Dieser Entwurf scheint uns wenig durchdacht. Dies bestätigt allein die Verwendung der Begriffe "Elementarschule" im § 3 Abs. 2 und "Grundschule" im § 131e Abs. 1 für ein und denselben Bildungsbereich. Auch die verwirrende Verwendung des Begriffes "Pflichtschule" gibt Zeugnis von mangelhaften Überlegungen. Unter Pflichtschulen versteht man Schulen, die in erster Linie für die Erfüllung der Schulpflicht vorgesehen sind. Dieser der Bildungshöhe entsprechenden Gliederung widerspricht jedoch die Bezeichnung der Berufsschule als "berufsbildende Pflichtschule" im § 3 Abs. 2 (7) des SchOG-Entwurfs.

Insbesondere weisen wir darauf hin, daß der beabsichtigten Anpassung der Gliederung des Schulsystems an internationale Usancen durch den Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen wird. So ist es im EU-Raum üblich, die Bildungshöhe nach Primärschulen, Sekundärschulen und Tertiärschulen zu gliedern. Eine Übernahme dieser international gebräuchlichen Gliederung würde auch die Umsetzung der Richtlinien aus den Jahren 89 und 92 des Rates der Europäischen Gemeinschaft erleichtern.

Der Zentralkomitee schlägt deshalb zu § 3 Abs. 2 folgende Gliederung vor:

- (2) Die Schulen gliedern sich nach ihrer Bildungshöhe in
 - a) Schulen des primären Bereiches
 - b) Schulen des sekundären Bereiches I
 - c) Schulen des sekundären Bereiches II
 - d) Schulen des tertiären Bereiches
- (4) Schulen des sekundären Bereiches I sind
 1. die Oberstufe der Volksschule
 2. die Hauptschule
 3. die Unterstufe der AHS
 4. die entsprechenden Stufen der Sonderschule
- (5) Schulen des sekundären Bereiches sind
 1. der Polytechnische Lehrgang
 2. die Berufsschulen
 3. die mittleren Schulen
 4. die Oberstufe der AHS
 5. die fünfjährigen höheren berufsbildenden Schulen
- (6) Schulen des tertiären Bereiches
 1. Kollegs
 2. die Akademie für Sozialarbeit
 3. die Pädagogische und Berufspädagogische Akademie
 4. das Pädagogische Institut